

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Finanzausschuss des Landtages
Lars Harms, Vorsitzender des Finanzausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1365

24105 Kiel, 28.04.2023

Ansprechpartner:
Herr Thorsten Karstens

Telefon:
0431 570050-67

E-Mail:
thorsten.karstens@shgt.de

Unser Zeichen: Nr. 103/20.22.03 Ka/Pe
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/812
Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 20/1163

Sehr geehrter Herr Harms,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der ursprüngliche Gesetzentwurf (Drs. 20/812) sah neben einer Aufstockung der Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sowie der Aufstockung der Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten einschließlich jeweils einer Dynamisierung der erhöhten Beträge die Einführung eines neuen Vorwegabzuges zur Förderung von Tierheimen ebenfalls einschließlich einer Dynamisierung vor. Da dieser Gesetzentwurf lediglich für den Vorwegabzug zur Förderung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen die Einbringung von Landesmitteln vorsah, wäre die erhöhte Förderung der Schwimmsportstätten sowie die zusätzliche Förderung von Tierheimen zu Lasten der Schlüsselzuweisungen erfolgt. Dies hätte faktisch einer Kürzung der Schlüsselzuweisungen entsprochen. Dieser Umstand soll nun durch den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (Umdruck 20/1163) korrigiert werden.

Dieser Änderungsantrag sieht auch eine Einbringung von Landesmitteln für die Förderung von Schwimmsportstätten und von Tierheimen vor. Gleichwohl sehen wir den Gesetzentwurf insgesamt kritisch.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Die finanzielle Stärkung der Frauenhäuser, Schwimmsportstätten und Tierheime durch das Land Schleswig-Holstein wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen und aus kommunaler Sicht dringend erforderlich. Diese Einrichtungen leisten wichtige Arbeit und haben zunehmend mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine Stärkung der bestehenden Förderungen für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen und Schwimmsportstätten sowie die Ausbringung eines neuen Vorwegabzuges für Tierheime über den kommunalen Finanzausgleich wird dessen ungeachtet aber aus systematischen Gründen als problematisch bewertet. Notwendige Landesförderungen sollten in der Regel unmittelbar über den Landeshaushalt realisiert werden. Es gibt unseres Erachtens keine überzeugenden Argumente, Landesförderungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu verankern. Dabei wird die Einschätzung, dass die Abwicklung über das FAG „die Mittelzuweisung vereinfacht“, ausdrücklich nicht geteilt.

Hinsichtlich der Schwimmsportstättenfinanzierung verweisen wir zudem auf unsere bisherige Position, wie sie sich aus dem Umdruck 19/4348 auf Seite 15 ergibt:

„Da für diese Zweckzuweisung dem kommunalen Finanzausgleich keine zusätzlichen Landesmittel zugeführt werden, erfolgt die Finanzierung zu Lasten der Schlüsselzuweisungen. Damit wird die landespolitische Zielsetzung, dass jedes Kind in Schleswig-Holstein schwimmen lernen soll, letztlich ausschließlich durch die Kommunen finanziert. In Verbindung mit dem landespolitischen Ziel „Sportland Schleswig-Holstein“ halten wir es daher für erforderlich, die Förderung aus Landesmitteln in einem parallel zum FAG zu schaffenden Sportfördergesetz zu verankern. Damit könnte dieses Projekt des Landes mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden und auch die Einzelfragen der Fördermittelverteilung fachgesetzlich und anschließend ggf. untergesetzlich gelöst werden.“

Da es zwischenzeitlich ein Sportfördergesetz gibt, erneuern wir unseren systematischen Hinweis und halten eine Verankerung der kommunalen Sportförderung aus Landesmitteln, einschließlich der Schwimmsportstättenfinanzierung, für einen vorzugswürdigen Weg.

Mit dem kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein soll primär der Verfassungsauftrag umgesetzt werden, die Kommunen mit einer angemessenen Finanzausstattung zu versehen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die bestehenden Dynamisierungsregelungen bei den Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens sowie den Zuweisungen für Theater und Orchester vor dem Hintergrund der aus Art. 13 Abs. 3 der Landesverfassung folgenden gemeinsamen Finanzierungspflicht durch Landesmittel zu unterlegen. Diese bestehenden Dynamisierungen schmälern jährlich die Schlüsselzuweisungen und werden somit allein von der kommunalen Familie getragen.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass die Kommunalen Landesverbände es begrüßen würden, wenn eine landeseitige finanzielle Stärkung der vorgenannten Einrichtungen unmittelbar über den Landeshaushalt, und nicht über den „Umweg“ des kommunalen Finanzausgleichs erreicht werden könnte. Im Übrigen wird bei der gesetzlich verankerten Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs auch das System der Vorwegabzüge insgesamt auf den Prüfstand zu stellen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Karstens

(Stellv. Geschäftsführer)